



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2023

Nummer 40
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20020 2030	19.12.2023	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	1430
2022 2126 2170 820 83	19.12.2023	Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht	1431
20320	19.12.2023	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	1441
223	19.12.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	1456
33 764 7122	19.12.2023	Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke	1456
7126	19.12.2023	Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW	1458
93	18.12.2023	Neunte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung	1458

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20020

2030

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen
besseren Schutz hinweisgebender Personen
(Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)
und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2019/1937
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen,
die Verstöße gegen das Unionsrecht melden,
sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen
besseren Schutz hinweisgebender Personen
(Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur
ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen,
die Verstöße gegen das Unionsrecht melden,
sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Vom 19. Dezember 2023

20020

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen
besseren Schutz hinweisgebender Personen
(Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur
ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen,
die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
(Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW –
HinSchG AG NRW)**

§ 1

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten mit Meldungen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung wenden können.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), beide in der jeweils geltenden Fassung, sowie für sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen.

(3) Für die Meldestellen nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Ausnahmen, Erleichterungen

(1) Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach § 1 Absatz 1 ausgenommen sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. § 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Die Meldestellen nach § 1 Absatz 1 und 2 können gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei dem jeweils betroffenen Beschäftigungsgeber.

§ 3

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Januar 2026 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2030

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Dem § 103 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

2022
2126
2170
820
83

**Gesetz
zur Durchführung des Sozialen Entschädigungs-
rechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des
Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur
Änderung verschiedener Landesausführungs-
gesetze im Sozialrecht**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in
Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches
Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener
Landesausführungsgesetze im Sozialrecht**

Vom 19. Dezember 2023

83

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung
des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch
– Soziale Entschädigung –
(Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV
Nordrhein-Westfalen – AG SGB XIV NRW)**

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach § 112 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SGB XIV, sind in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(2) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB XIV ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist örtlich zuständig, wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der antragstellenden Person nicht feststeht.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist ebenfalls örtlich zuständig in Fällen der §§ 23 und 24 SGB XIV, sofern der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

§ 2

Fortgeltung vorheriger Regelungen

(1) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind auch weiterhin für die Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 21. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 165) geändert worden ist sowie dessen Nebengesetzen zuständig, soweit Sachverhalte betroffen sind, die materiell-rechtlich nach den vorgelagerten gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden sind.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind insbesondere zuständig für die Geltendmachung der in § 81a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüche sowie der in den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, enthaltenen Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung stehenden zivilrechtlichen Ansprüche sowie für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus den Leistungen der Kriegsopferversorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes ergeben.

(3) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen, die den Verwaltungsbehörden des Landes nach § 4 Ab-

satz 1 und § 6 Absatz 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, obliegen, ist der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(5) Die bei den Landschaftsverbänden im Rahmen von § 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, eingesetzten und diesen vom Land gestellten Beschäftigten sind zukünftig für die Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig.

§ 3

Verdienstausfallentschädigungen

Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist.

§ 4

Konkurrenz von Ansprüchen

(1) Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 7 des SGB XIV haben.

(2) Ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen haben Personen, für die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ein Besitzstand nach Kapitel 23 des SGB XIV festgestellt worden ist, solange sie ihr Wahlrecht zum Zwecke der Neufeststellung des Anspruchs nach dem SGB XIV nicht ausüben. Die zum Ablauf des 31. Dezember 2023 von den Trägern der Kriegsopferversorge erbrachten Leistungen erbringt der Träger der Sozialen Entschädigung in unveränderter Höhe für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des SGB XIV weiter.

§ 5

Informationstechnik

(1) Die Aufgaben der Produktbetreuung und Qualitätssicherung der landesweiten IT-Fachverfahren für das Soziale Entschädigungsrecht nimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.

(2) Das Land gewährt den Landschaftsverbänden die kostenfreie Nutzung der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz eingesetzten IT-Verfahren oder erstattet den Landschaftsverbänden die hierfür entstehenden Aufwände. Zudem trägt das Land die notwendigen Kosten für die Entwicklung etwaiger neuer Verfahren sowie für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung bestehender und etwaiger neu entwickelter Verfahren. Die Bezirksregierung Münster ist weiterhin für die Steuerung der landesweit eingesetzten IT-Verfahren zuständig.

(3) Das Land trägt die Kosten für die bei den Landschaftsverbänden zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz in Anspruch genommenen Dienstleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen beim Postversand einschließlich der Portokosten sowie der zentralen Scanstelle.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach

Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen und
 2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein könnten.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

§ 7

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des SGB XIV erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8

Fachbezogener Sachaufwand

Den Aufwand, der den Landschaftsverbänden durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, trägt das Land unmittelbar.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

83

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
2. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

83

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird aufgehoben.

83

Artikel 4

Aufhebung der ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht

Aufgrund des § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

Die ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, wird aufgehoben.

820

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt

durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, des § 44 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 und 3 und des § 92 Satz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), von denen § 44 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 und 3 durch Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311), und des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I 818) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die Gemeinden. Die Landschaftsverbände können ebenfalls Vollstreckungen nach § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durchführen.“
3. In § 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „das Finanzministerium“ die Wörter „, der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.“ eingefügt.

820

Artikel 6

Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.

820

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Auf Grund des § 14 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), der durch Artikel 10 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsofopferfürsorge“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Träger der Kriegsofopferfürsorge“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und dem Träger der Kriegsofopferfürsorge“ gestrichen.
- 2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsofopferfürsorge“ gestrichen.
- 3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsofopferfürsorge“ gestrichen.

2022**Artikel 8****Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) übertragenen Aufgaben der Sozialen Entschädigung wahr.“

2126**Artikel 9****Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung**

Auf Grund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, § 28b Absatz 1 Satz 10, § 32 Satz 2, § 35 Absatz 3 Satz 3, § 54, § 64 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert, § 28b Absatz 1 Satz 10 durch Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst, § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 35 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst und § 54 durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 8 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136) wird aufgehoben.

83**Artikel 10**

**Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen
(Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG AG SGB XIV NRW)**

§ 1**Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch das Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) entstehen, wird ein finanzieller Ausgleich durch das Land gewährt.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 und der Anlage 1 zu diesem Gesetz beträgt für

1. das Kalenderjahr 2024 insgesamt 27,71 Millionen Euro,

2. das Kalenderjahr 2025 insgesamt 24,16 Millionen Euro und
 3. ab dem Kalenderjahr 2026 jährlich 20,71 Millionen Euro.
- (3) Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden vierteljährlich in Teilbeträgen zu je ein Viertel des in Absatz 2 genannten Betrages jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal ausbezahlt.

§ 2**Evaluation des Belastungsausgleichs**

(1) Der Belastungsausgleich nach § 1 ist von dem für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Ermittlung der tatsächlichen Belastungen insbesondere im Hinblick auf die sich aus dem Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen und dem zugrundeliegenden Recht des Bundes ergebenden Aufwände der Höhe nach zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem gezahlten Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 2 rückwirkend für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen anzupassen.

(2) Kostenfolgeabschätzung und Belastungsausgleich sind nach Ablauf von drei Jahren nach der nach Absatz 1 durchgeführten Evaluation zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem Belastungsausgleich nach Absatz 1 anzupassen.

(3) Im Anschluss an die Anpassung nach Absatz 2 ist der Belastungsausgleich alle drei Jahre zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 5.2. Halbsatz des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Verteilschlüssel**

(1) Die Verteilung des finanziellen Ausgleichs auf die beiden Landschaftsverbände richtet sich nach dem jeweiligen vom Hundert-Anteil an der Gesamtzahl der Neuanträge und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024 ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(2) Der Verteilschlüssel wird regelmäßig im Rahmen der Evaluierungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 anhand der Neuanträge und Bestandsfälle zum Stichtag 31. Dezember des der Anpassung vorausgegangenen Jahres neu festgesetzt.

§ 4**Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist das für Soziales zuständige Ministerium.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln. Es wird ermächtigt

1. Anpassungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 festzusetzen und
2. den Verteilschlüssel nach § 3 Absatz 2 sowie die dem Verteilschlüssel zu Grunde liegenden Kriterien neu festzulegen.

§ 5**Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände**

Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß § 1 Absatz 2 und § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes in den Fällen der §§ 2, 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

2170

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe**

§ 1 des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen gemäß § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2017 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage. Ergibt die Überprüfung eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine entsprechende Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes zu erlassen. Die Anpassung der Rechtsverordnung nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“

2170

Artikel 12**Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Dem § 7 Absatz 2 Satz 4 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, gegen Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) oder das Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062), die mit der Behauptung erhoben wird, diese Gesetze verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung aufgrund einer Verletzung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, endet abweichend von § 52 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024.“

820

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Dem § 3 des „Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ (GV. NRW. S. 714) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, gegen Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714), die mit der Behauptung erhoben wird, dieses Gesetz verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung aufgrund einer Verletzung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, endet abweichend von § 52 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes am 31. Dezember 2026.“

Artikel 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Artikel 12 und 13 treten am 30. Dezember 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage 1**Darstellung der angenommenen Be- bzw. Entlastungen der Landschaftsverbände durch den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch****Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Belastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:**

Folgende Belastungen ergeben sich sämtlich durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs:

1. Grundbetrag für die Weiterführung der bisherigen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts

Der Grundbetrag entspricht dem im Rahmen der letzten Evaluierung des Belastungsausgleichs nach den Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelten Betrag zum Fortschreibungsstand 2023.

Bei der Ermittlung bereits berücksichtigt sind die derzeit durch Landesmittel gesondert finanzierten und gem. Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gestellten Tarifbeschäftigten in Höhe von ca. 3 Millionen €, Sachkosten in Höhe von 10.257,66 € je 1,0 VZÄ sowie der pandemieunabhängige Ausgleich für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz.

Geplante Summe des bisherigen Belastungsausgleich für das Jahr 2023 = Grundbetrag: **13,4 Millionen €¹**

¹Der Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des SER mit einem Betrag von zuletzt 13,4 Millionen € entfällt ab 2024; dieser Betrag wird aber in der nachfolgenden Berechnung als angenommene Basisbelastung des SGB XIV für die Landschaftsverbände (weiter) zugrunde gelegt und um die im weiteren aufgeführten Positionen ergänzt.

2. Berechnung des zusätzlichen Personalaufwands:

Aufgabe	Mit Aufgabenerledigung beauftragte Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Aufgabe	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand ²
a) Personal für die Bereiche Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall. ³	Laufbahngruppen 1.2, 2.1 und 2.2	Entspricht 1:1 dem bisher bei den Landschaftsverbänden eingesetzten Personal im Bereich der Kriegsopferfürsorge.		LVR: LG 2.2 (A 15) x 1 VZÄ = 148.100 € x 1 = 148.100 € LG 2.1 (A 12) x 22 VZÄ = 110.900 € x 22 = 2.439.800 € LG 1.2 (A 8) x 3 VZÄ = 80.600 € x 3 = 241.800 € LVR Gesamt: 2.829.700 € LWL: LG 2.2 (A 15) x 0,3 VZÄ = 148.100 € x 0,3 = 44.430 € LG 2.1 (A 12) x 16,7 VZÄ = 110.900 € x 16,7 = 1.852.030 € LG 1.2 (A 8) x 7 VZÄ = 80.600 € x 7 = 564.200 € LWL Gesamt: 2.460.660 € Gesamt: 5.290.360 €
b) Pauschale für die Durchführung von SGB XIV-Verfahren	Verschieden	1,3 x dem Zeitaufwand für bisherige SER-Verfahren	7.000 ⁴	0,01646 VZÄ⁵ x 1,3 = 0,021398 VZÄ x 7.000 = 149,786 VZÄ x Fallkostenpauschale⁶ i.H.v. 56.015 € = 8.390.262,79 € Zu verrechnen sind die bereits im bisherigen Belastungsausgleich veranschlagten Personalkosten für Erstanträge nach dem OEG für diesen Zeitraum i.H.v. 67,60 VZÄ x 56.015 € = 3.786.614€ Es verbleibt ein zusätzlicher Personalaufwand von 4.603.648,79 €

² Sofern nicht abweichend im Folgenden angegeben, richtet sich die Ermittlung der Personalkosten nach den Durchschnittswerten für die Beamtenbesoldung der KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2024 (Bericht 10/2023 vom 31.07.2023). Die angegebenen Werte enthalten neben den Ist-Jahresbruttogehältern daher ebenfalls bereits Werte für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 59 %.

³ Der Personalaufwand für die bisherigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die zukünftig als Teilhabeleistungen sowie besondere Leistungen im Einzelfall im SGB XIV geführt werden, wird derzeit vom Land nicht ausgeglichen und ist daher auch nicht im Sockelbetrag nach Nr. 1 enthalten. Die Aufgabe stellt insofern eine auszugleichende zusätzliche Belastung der Landschaftsverbände dar.

⁴ Im Jahr 2021 sind bei den beiden Landschaftsverbänden 4.432 Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz sowie §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten großen Aufklärungskampagnen und medialen Berichterstattungen rund um das Inkrafttreten des SGB XIV in den Jahren ab 2024 jeweils deutlich mehr Anträge von Gewaltopfern als bisher gestellt werden. Es wird daher von einem jährlichen Eingang von ca. 7.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

⁵ Bisheriger Wert für die Bearbeitung von Erstanträgen nach dem SER im Rahmen des derzeitigen Belastungsausgleichs.

⁶ Gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 482).

c) Übernahme von Regressaufgaben nach § 81a BVG von der Bezirksregierung Münster	Laufbahngruppe 2.1	Entspricht 1:1 den bisher bei der BR Münster erledigten Aufgaben	LG 2.1 (A12) x 8 VZÄ = 8 x 110.900 € = 887.200 € Gesamt 887.200 €
d) Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	13.168 0,75h x 13.168 Fälle : 1.671 ⁷ = 5,91 VZÄ (A12) = 5,91 x 110.900 € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 655.419 €
e) Aufwand zur Durchführung der §§ 56 Infektionsschutzgesetz (verbliebene Anträge infolge Corona-Pandemie)			LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,5 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2025: 3 Millionen €
f) Einmaliger Aufwand für Einführungsprojekte zum SGB XIV einschl. des IT-Fachverfahrens			LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 2,8 Millionen €
g) Einmaliger Aufwand für die Sonderleistung nach Artikel 1 § 4	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	16 0,75 h x 16 Fälle: 1.671 = 0,007 VZÄ (A12) = 0,007 x 110.900 € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 776,30 €

Summe 2024: 17,24 Millionen €
Summe 2025: 13,78 Millionen €
Summe ab 2026: 10,78 Millionen €

3. Sachaufwand: 10% des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e))

2024: 1,44 Millionen €

2025: 1,38 Millionen €

Ab 2026: 1,08 Millionen €

4. sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand

0

5. Verwaltungsgemeinkosten: 5 % des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e))

⁷ Vgl. KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2023, Anhang 9.1

2024: 720.000 €

2025: 690.000 €

Ab 2026 540.000 €

6. Investitionskosten

0

7. Summe der Belastungen

Für das Jahr 2024: 13.400.000 € + 17.240.000 € + 1.440.000 € + 720.000 € =
rd. **32,80 Millionen €**

Für das Jahr 2025: 13.400.000 € + 13.780.000 € + 1.380.000 € + 690.000 € =
rd. **29,25 Millionen €**

Für die Jahre ab 2026: 13.400.000 € + 10.780.000 € + 1.080.000 € + 540.000 € =
rd. **25,80 Millionen €**

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich folgende Entlastungen:

Artikel 2:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden aufgehoben. Es ergibt sich eine Entlastung in Höhe des bisher gezahlten Belastungsausgleichs. Die Zahlung wird letztmalig in 2023 erfolgen.

Artikel 3:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge werden aufgehoben. Bisher von den Landschaftsverbänden selbst getragene Leistungsausgaben sowie Personalkosten fallen zukünftig nicht mehr an.

- **Leistungsausgaben:** Der Wegfall der Leistungsausgaben kann den Landschaftsverbänden nicht entgegengehalten werden, da die der Änderung zu Grunde liegende Rechtsgrundlage mit Kostenübernahme durch den Bund nicht durch den Landesgesetzgeber geschaffen wurde.
- **Personalkosten:** Der Wegfall der Kosten i.H.v. 4,8 Mio. € für das bei den Landschaftsverbänden derzeit für die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge eingesetzte Personal ist den Landschaftsverbänden dagegen als konnexitätsrelevante Aufgabenentlastung anzurechnen, da diese Aufgaben und die Zuweisung durch Landesgesetz inhaltlich erhalten bleiben und lediglich fachlich jetzt auf Basis einer neu zusammengefassten Rechtsgrundlage ausgeübt werden. Dies gilt ungeachtet der Frage des Zeitpunktes der Übertragung der Aufgaben. Hierbei handelt es sich um eine zurechenbare Entlastung.

Artikel 6 und 7:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Alten- und Pflegegesetz werden aufgehoben. Es ergibt sich folgende Entlastung der Landschaftsverbände:

- Bisherige jährliche Leistungsausgaben i.H.v. = **165.000 €**
- Bisherige Personalkosten i.H.v. 1 VZÄ der Laufbahngruppe 2.1. = 110.900 + 15 % Sach- und Gemeinkostenzuschlag = **127.535 €**

Gesamt: 292.535 €

Weitere Entlastungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf nicht.

Gesamtentlastung jährlich: 5,09 Millionen €⁸

Ergebnis der bezifferbaren Be- und Entlastungen:

Jahr	Belastung	Entlastung	Ergebnis
2024	32,80 Millionen €	5,09 Millionen €	27,71 Millionen €
2025	29,25 Millionen €	5,09 Millionen €	24,16 Millionen €
Ab 2026	25,80 Millionen €	5,09 Millionen €	20,71 Millionen €

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch nicht bezifferbaren Be- und Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Die aus den ausstehenden Verordnungen des Bundes zur Umsetzung des SGB XIV entstehenden zusätzlichen Be- bzw. Entlastungen können an dieser Stelle nicht abgebildet werden, da die Regelungen inhaltlich noch weitgehend unbekannt sind.

Alle Versorgungsberechtigten sind zum 1. Januar 2024 im Bereich der Hilfsmittel- sowie Pflegeleistungen in das System der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII sowie das System der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI zu überführen. Darüber hinaus werden die Bestandsfälle des alten Rechts zum 1. Januar 2024 im Rahmen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 SGB XIV sowie der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV einem Systemwechsel unterzogen, sodass bisher von den Landschaftsverbänden als Träger der Sozialen Entschädigung selbst erbrachte Leistungen (z.B. Pflegeleistungen nach § 35 BVG) zukünftig vom jeweils zuständigen Träger nach SGB V, SGB VII bzw. SGB XI erbracht werden. Eine Schätzung der hierdurch entstehenden Be- bzw. Entlastungen ist im Vorhinein auf Grund von noch nicht ausgestalteten bundeseinheitlichen Regelungen nicht möglich.

Durch die in Artikel 10 § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Evaluierung des Belastungsausgleichs (geplant zum Stichtag 1. Januar 2027) und die rückwirkende Anpassung ist jedoch gewährleistet, dass die aufgeführten Be- und Entlastungen zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet, bewertet und ausgeglichen werden. Im Nachgang wird der Belastungsausgleich regelmäßig alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

⁸ Die Entlastungen aus Artikel 3, 6 und 7 summieren sich auf 5,09 Millionen €, die als Entlastung zugrunde gelegt wird.

Anlage 2**Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024**

	Neuanträge und Bestandszahlen zum 31.12.2022	Anteil	Summe
Landschaftsverband Rheinland	9.039	52,49 %	14.544.979 €
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	8.180	47,51 %	13.165.021 €
Gesamt	17.219	100 %	27.710.000 €

20320

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW****Vom 19. Dezember 2023**

Auf Grund des § 75 Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2023 (GV. NRW. S. 1128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 18a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 4 in Verbindung mit § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
2. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „, bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 oder 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für bis zu acht Wochen“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Dem § 17a wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Die Regelungen der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1441) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2023 entstehen.“
4. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Anlage 5
(zu § 4 Absatz 1 und § 4j Absatz 2 und 3)

**Aufwendungen für Heilbehandlungen durch
nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer**

I.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen setzt voraus, dass die ärztlich oder zahnärztlich nach der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 14.3.2017 B2) in der jeweils geltenden Fassung verordnete Heilbehandlung aus einem der folgenden Bereiche von einer oder einem der nachfolgenden Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer erbracht wird und die Heilbehandlung dem jeweiligen Berufsbild der Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer entspricht:

1. Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie
 - a) Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten,
 - b) Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister,
 - c) Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten.
2. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
 - a) Logopädinnen oder Logopäden,
 - b) Sprachtherapeutinnen oder Sprachtherapeuten,
 - c) staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen oder -lehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
 - d) Sprachheilpädagoginnen oder Sprachheilpädagogen,
 - e) klinische Linguistinnen oder klinische Linguisten,
 - f) klinische Sprechwissenschaftlerinnen oder klinische Sprechwissenschaftler,
 - g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
 - aa) Sprachheilpädagoginnen oder Sprachheilpädagogen,
 - bb) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - cc) Diplomvorschulerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - dd) Diplomerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - h) Diplompatholinguistinnen oder Diplompatholinguisten.
3. Ergotherapie (Beschäftigungstherapie einschließlich Bereich Kälte- und Wärmebehandlung)
 - a) Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten,
 - b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.
4. Podologie
 - a) Podologinnen oder Podologen,
 - b) medizinische Fußpflegerinnen oder medizinische Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Ernährungstherapie

- a) Diätassistentinnen oder Diätassistenten,
- b) Oecotrophologinnen oder Oecotrophologen,
- c) Ernährungswissenschaftlerinnen oder Ernährungswissenschaftler.

II.

Beihilferechtlich angemessen sind nur die nachfolgenden Höchstbeträge:

Abschnitt 1**Leistungsverzeichnis Heilbehandlungen**

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
	Bereich Inhalation	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	11,20 €
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80 €
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50 €
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	14,90 €
	b) mittels Hauben	18,20 €
	Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen	
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans (einmal je Behandlungsfall)	16,50 €
4	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	61,10 €
5	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	26,80 €
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 25 bis 35 Minuten	42,50 €

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 bis 45 Minuten	53,10 €
8	Krankengymnastik in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert: 20 bis 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	12,00 €
9	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (zwei bis vier Personen), Richtwert: 20 bis 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,00 €
10	Krankengymnastik (Atemtherapie) insbesondere bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	80,30 €
11	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	31,20 €
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	21,80 €
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60 €
12	Manuelle Therapie, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	32,20 €
13	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,00 €
14	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	12,40 €
	b) in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	7,70 €
15	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	31,20 €
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	21,80 €
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60 €
16	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten, je Behandlungstag (Abschnitt 2 ist zu beachten)	108,10 €

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
17	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu drei Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr (Abschnitt 3 ist zu beachten)	50,40 €
18	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,80 €
	Bereich Massagen	
19	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,60 €
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20 bis 30 Minuten	23,50 €
20	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	32,50 €
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	48,70 €
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	65,00 €
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	20,70 €
21	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	30,50 €
	Bereich Palliativversorgung	
22	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten (Abschnitt 4 ist zu beachten)	66,00 €
	Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
23	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 15 Minuten	13,60 €
24	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60 €
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
	aa) Teilpackung	36,20 €
	bb) Großpackung	47,80 €
25	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70 €
26	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20 €
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30 €
27	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10 €
28	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10 €
29	Trockenpackung	4,10 €
30	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10 €
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10 €
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40 €
31	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20 €
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40 €
32	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	12,10 €
	b) Vollbad	17,60 €
33	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10 €
34	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	43,30 €
	b) Vollbad	52,70 €
35	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90 €
	b) Vollbad	43,30 €
36	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30 €
37	Medizinisches Bad mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80 €
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60 €

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40 €
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10 €
38	Gashaltiges Bad	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70 €
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70 €
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70 €
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40 €
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10 €
39	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 37 Buchstabe a bis c und nach Nummer 38 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 37 Buchstabe d beihilfefähig.	
	Bereich Kälte- und Wärmebehandlung	
40	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten	12,90 €
41	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	7,50 €
42	Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	13,30 €
	Bereich Elektrotherapie	
43	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,20 €
44	Elektrostimulation bei Paresen, Richtwert: je Muskelnerveinheit 5 bis 10 Minuten	16,90 €
45	Iontophorese	8,20 €
46	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,90 €
47	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	29,00 €

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		
48	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert: 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig.	111,20 €
49	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten, je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig.	55,60 €
50	Bericht an die verordnende Person	6,20 €
51	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20 €
52	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40 €
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00 €
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50 €
53	Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (zwei Personen), Richtwert: 45 Minuten	61,20 €
	b) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60 €
	c) Gruppe (zwei Personen), Richtwert: 90 Minuten	111,20 €
	d) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert: 90 Minuten	56,10 €
Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
54	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80 €
55	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten	45,20 €
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten	60,90 €
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	76,20 €

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	135,60 €
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten	182,60 €
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	152,40 €
56	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	35,90 €
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	48,70 €
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	60,30 €
57	Gruppenbehandlung (drei bis sechs Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,50 €
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,40 €
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 105 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	39,30 €
58	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	50,10 €
59	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	152,40 €
60	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	39,40 €
61	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (drei bis sechs Personen), Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,40 €
	Bereich Podologie	
62	Podologische Befundung, je Behandlung	3,40 €
63	Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	34,20 €
64	Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	49,20 €

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
65	Erstbefundung klein, Richtwert: 20 Minuten	27,20 €
66	Erstbefundung groß, Richtwert: 45 Minuten, einmal je Kalenderjahr	54,50 €
67	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	96,40 €
68	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	52,80 €
69	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	48,30 €
70	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00 €
71	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60 €
72	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80 €
73	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20 €
	Aufwendungen nach den Nummern 62 bis 64 sind nur beihilfefähig, wenn sie zur Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom), einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms dienen.	
	Bereich Ernährungstherapie	
74	Ernährungstherapeutische Anamnese, Richtwert: 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	77,40 €
75	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	63,40 €
76	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	63,40 €
77	Ernährungstherapeutische Anamnese, Richtwert: 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	38,70 €
78	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	38,70 €
79	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40 €
80	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 60 Minuten	77,40 €

Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag
81	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,10 €
82	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	54,20 €
	Bereich Sonstiges	
83	Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die verordnende Person	1,30 €
84	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10 €
85	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	22,40 €
86	Besuch einer Patientin oder eines Patienten oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient pauschal	14,70 €
87	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.	
88	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Aufwendungen der Nummern 55 d) aa) bis cc), 59 und 80 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen nach den Nummern 84 und 85 sind daneben nicht beihilfefähig.	22,40 €

Richtwert im Sinne des Abschnitts 1 ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung (inklusive Dokumentation). Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

Einige Maßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Richtwert für die Nachruhe: 20 bis 25 Minuten.

Abschnitt 2

Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)

1. Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie, im Folgenden EAP, nach Abschnitt 1 Nummer 16 sind nur dann beihilfefähig, wenn die Therapie in einer

Einrichtung, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation oder zur EAP zugelassen ist, durchgeführt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die EAP von Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten, von Fachärztinnen und Fachärzten für Orthopädie, Neurologie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzten mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ und nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen verordnet wird:

- a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - aa) nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
 - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - dd) instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
 - ee) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose von mehr als 50 Grad nach Cobb,
- b) Operation am Skelettsystem
 - aa) posttraumatische Osteosynthesen,
 - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
- c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit
 - aa) Schulterprothesen,
 - bb) Knieendoprothesen,
 - cc) Hüftendoprothesen,
- d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten bei
 - aa) Kniebandrupturen (mit Ausnahme des isolierten Innenbands),
 - bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
 - aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - bbb) Rotatorenmanschettenruptur,
 - ccc) schwerer Schultersteife (frozen shoulder),
 - ddd) Impingement-Syndrom,
 - eee) Schultergelenkluxation,
 - fff) tendinosis calcarea,
 - ggg) periathritis humero-scapularis,
 - cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
 - dd) Behandlung von Knorpelschäden am Kniegelenk nach Durchführung einer Knorpelzelltransplantation oder nach Anwendung von Knorpelchips (sogenannte minced cartilage),
- e) Amputationen.

2. Eine Verlängerung der EAP erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei der Einrichtung beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten

Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

3. Die EAP umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- a) Krankengymnastische Einzeltherapie,
- b) Physikalische Therapie,
- c) Medizinisches Aufbautraining (MAT).

4. Werden Lymphdrainagen, Massagen, Bindegewebsmassagen, Isokinetik oder Unterwassermassagen zusätzlich erbracht, sind diese Leistungen mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 Nummer 16 abgegolten.

5. Die Behandelten müssen die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

Abschnitt 3

Medizinisches Aufbautraining und Medizinische Trainingstherapie (MAT/MTT)

1. Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes Medizinisches Aufbautraining und eine Medizinische Trainingstherapie (MAT/MTT) nach Abschnitt 1 Nummer 17 mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und

Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
a) das Training von Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten, Fachärztinnen und Fachärzten für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, Ärztinnen und Ärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzten mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ verordnet wird,

b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von Ärztinnen oder Ärzten der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und

c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird, die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.

2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr begrenzt.

3. Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei Leistungen, die von Ärztinnen oder Ärzten erbracht werden, nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie.

Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung beihilfefähig:

a) Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte ist nach Abschluss der Behandlungsserie beihilfefähig.

b) Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte, zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings analog Nummer 558 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte und begleitender krankengymnastischer Übungen nach Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Nummern 506, analog 558 sowie analog 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind pro Sitzung jeweils nur einmal beihilfefähig.

4. Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern nach § 4j Absatz 2 in Verbindung mit Nummer I erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt 1 Nummer 17.

5. Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen nach Nummer 1 entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Abschnitt 4

Palliativversorgung

1. Aufwendungen für Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 22 sind gesondert beihilfefähig, sofern sie nicht bereits von § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 umfasst sind.

2. Aufwendungen für Palliativversorgung werden als beihilfefähig anerkannt bei

- a) passiven Bewegungsstörungen mit Verlust, Einschränkung und Instabilität funktioneller Bewegung im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke, der discoligamentären Strukturen,
- b) aktiven Bewegungsstörungen bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
- c) atrophischen und dystrophischen Muskelveränderungen,
- d) spastischen Lähmungen (cerebral oder spinal bedingt),
- e) schlaffen Lähmungen,
- f) abnormen Bewegungen/Koordinationsstörungen bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
- g) Schmerzen bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- h) funktionellen Störungen von Organsystemen (zum Beispiel Herz-Kreislaufkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Erkrankungen eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur),
- i) unspezifischen schmerzhaften Bewegungsstörungen, Funktionsstörungen, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.

3. Aufwendungen für physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 22 umfassen folgende Leistungen:

- a) Behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile entsprechend dem individuell erstellten Behandlungsplan,
- b) Wahrnehmungsschulung,
- c) Behandlung von Organfehlfunktionen (zum Beispiel Atemtherapie),
- d) dosiertes Training (zum Beispiel Bewegungsübungen),
- e) angepasstes, gerätegestütztes Training,
- f) Anwendung entstauender Techniken,

- g) Anwendung von Massagetechniken im Rahmen der lokalen Beeinflussung im Behandlungsgebiet als vorbereitende oder ergänzende Maßnahme der krankengymnastischen Behandlung,
- h) ergänzende Beratung,
- i) Begleitung in der letzten Lebensphase,
- j) Anleitung oder Beratung der Bezugsperson,
- k) Hilfsmittelversorgung,
- l) interdisziplinäre Absprachen.

223

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 2023

Artikel 1

In § 20 Absatz 10 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

– GV. NRW. 2023 S. 1456

33
764
7122

**Gesetz
zur Modernisierung des Gesetzes über die
NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer
Versorgungswerke**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK
und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke**

Vom 19. Dezember 2023

764

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März

2019 (GV. NRW. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die NRW.BANK in folgenden Förderbereichen tätig:

- a) Mittelstand und Existenzgründung,
- b) öffentliche Wohnraumförderung, Wohnungswirtschaft und Wohneigentum,
- c) Bereitstellung von Risikokapital,
- d) Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- e) Infrastruktur,
- f) Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum,
- g) Umwelt- und Klimaschutz, Klimafolgenanpassung,
- h) Technologie, Innovation und Digitalisierung,
- i) Soziales,
- j) Bildung, Kultur, Sport und Wissenschaft sowie
- k) international vereinbarte Förderprogramme.

Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung gemäß Satz 1 Buchstabe b sind im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung und den förderrechtlichen Vorgaben des Landes geregelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die NRW.BANK kann im Rahmen ihres Auftrags auch Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gewähren und sich an Projekten im Gemeinschaftsinteresse beteiligen, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die NRW.BANK kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen, Beteiligungen eingehen sowie Zuwendungen gewähren.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das jeweils für die Förderbereiche nach Absatz 2 zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der NRW.BANK und dem für Finanzen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung der NRW.BANK Aufgaben und Geschäfte im Sinne der Absätze 2 und 6 zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen. Eine Wahrnehmung der in der Rechtsverordnung aufgeführten Aufgaben und Geschäfte für das Land durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Übertragung der Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK werden soweit erforderlich mittels öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt. Die NRW.BANK kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben und Geschäfte geeigneter Dritter bedienen.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Mitglieder der Gewährträgersammlung, die Mitglied der Landesregierung sind, wird eine Vergütung nur bis zur Höchstgrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung ausgezahlt. Den diese Höchstgrenze übersteigenden Teil der Vergütung führt die NRW.BANK Förderzwecken zu.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, die Mitglied der Landesregierung

sind, wird eine Vergütung nur bis zur Höchstgrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung ausgezahlt. Sofern eine Mitgliedschaft in mehreren Organen besteht, wird die Summe der Vergütungen mit dem Betrag der Abführungspflicht nach der Nebentätigkeitsverordnung verglichen. Den diese Höchstgrenze übersteigenden Teil der Vergütung führt die NRW.BANK Förderzwecken zu.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

33

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. alle Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Steuerberaterkammer angehören, und“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann insbesondere vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 in der Person eines Mitglieds entfallen.“

33

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglied des Versorgungswerks ist jede natürliche Person, die als Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Syndikusrechtsanwalt oder die nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, Mitglied einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer ist.“
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Geschäftsführung wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.“

5. § 7a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden aufgrund eines von der Geschäftsführung ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.“

7122

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer

Dem § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In der Satzung kann geregelt werden, dass die Geschäftsführung für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie für die Feststellung des Jahresabschlusses von verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

7126

**Gesetz
zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW**

Vom 19. Dezember 2023

Artikel 1

Das Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Unter Klassischem Spiel im Sinne dieses Gesetzes, das in der Regel nur in Spielbanken angeboten werden darf, werden insbesondere Spiele wie Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten einschließlich der Ausspielung zusätzlicher Jackpots verstanden. Des Weiteren zeichnet sich das Klassische Spiel dadurch aus, dass eine für das entsprechende Glücksspiel ausgebildete Person am Tisch in den Spielablauf eingebunden ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Erteilung der Konzession und alle damit zusammenhängenden Verwaltungshandlungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Änderungen nach Satz 3 Nummer 2 und 3 sind die Namen der Angehörigen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans beziehungsweise der Gesellschafter gemäß § 15 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, offenzulegen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)“ durch die Wörter „3 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 10)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600)“ durch die Wörter „31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

bb) In Nummer 14 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2s)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Spielbanken bleiben geschlossen am Karfreitag bis einschließlich 6 Uhr des Folgetags, am Volkstrauertag, an Allerheiligen und am Totensonntag jeweils von 5 bis 24 Uhr, am 24. Dezember von 4 bis 24 Uhr und am 25. Dezember ganztägig.“

5. In § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Betriebsdaten“ die Wörter „der Spielgeräte“ eingefügt.

6. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Spieler-schutz-Gründen an die“ das Wort „Spielgeräte“ und nach den Wörtern „Inbetriebnahme von“ das Wort „Spielgeräten“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Spielautomaten“ die Wörter „Spielgeräten und“ eingefügt.

- c) In Nummer 7 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

7. In § 19 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 722, ber. S. 1102)“ ersetzt.

8. In § 21 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „[Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2023 S. 1458

93

**Neunte Verordnung
zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung**

Vom 18. Dezember 2023

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), der zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW

- a) im Jahr 2024: 772 309 777,93 Euro,

- b) im Jahr 2025: 922 036 355,82 Euro,

- c) im Jahr 2026: 755 510 144,88 Euro,
 - d) im Jahr 2027: 769 888 177,00 Euro,
 - e) im Jahr 2028: 784 574 138,32 Euro,
 - f) im Jahr 2029: 799 562 053,56 Euro,
 - g) im Jahr 2030: 814 858 439,13 Euro,
 - h) im Jahr 2031: 830 469 959,67 Euro,
 - i) im Jahr 2032: 847 965 342,44 Euro,
2. für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b ÖPNVG NRW
- a) im Jahr 2024: 436 294 880,28 Euro,
 - b) im Jahr 2025: 494 806 501,31 Euro,
 - c) im Jahr 2026: 387 166 467,24 Euro,
 - d) im Jahr 2027: 396 153 087,05 Euro,
 - e) im Jahr 2028: 405 340 758,05 Euro,
 - f) im Jahr 2029: 414 744 870,45 Euro,
 - g) im Jahr 2030: 424 370 698,18 Euro,
 - h) im Jahr 2031: 434 223 648,91 Euro,
 - i) im Jahr 2032: 443 835 370,98 Euro,
3. für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c ÖPNVG NRW
- a) im Jahr 2024: 479 693 774,33 Euro,
 - b) im Jahr 2025: 570 927 666,53 Euro,
 - c) im Jahr 2026: 535 996 953,93 Euro,
 - d) im Jahr 2027: 547 212 570,03 Euro,
 - e) im Jahr 2028: 558 673 582,78 Euro,
 - f) im Jahr 2029: 570 387 805,60 Euro,
 - g) im Jahr 2030: 582 361 089,83 Euro,
 - h) im Jahr 2031: 594 599 428,63 Euro,
 - i) im Jahr 2032: 589 239 632,32 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2023

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver K r i s c h e r

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 45,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70 Euro (ab Kalenderjahr 2024), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.04. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359